

## **LUP-Schüler-Deutschlandticket für 28,- Euro im Monat – teilweise Erstattung des Kaufpreises eines Deutschlandtickets**

### **Ergänzende Tarifbestimmungen der Verkehrsgesellschaft Ludwigslust-Parchim mbH (VLP) für die teilweise Erstattung des gezahlten Kaufpreises für ein Deutschlandticket**

- (1) Schülerinnen und Schüler erhalten eine Erstattung in Höhe von 30,- Euro des gezahlten Kaufpreises für ein Deutschlandticket.
- (2) Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Landkreis Ludwigslust-Parchim ab Beginn der Schulpflicht bis zur Jahrgangsstufe 12 der allgemeinbildenden Schulen sowie der Jahrgangsstufe 13 des Fachgymnasiums, des Berufsgrundbildungs- und des Berufsvorbereitungsjahres und der ersten Klassenstufe der Berufsfachschule, die nicht die Mittlere Reife oder einen gleichwertigen Abschluss voraussetzt. Der Anspruch besteht für Kalendermonate, in denen diese Voraussetzungen an wenigstens einem Kalendertag erfüllt sind.
- (3) Eine Erstattung kann nur beansprucht werden, wenn das Deutschlandticket in der HandyTicket Deutschland App, Region „Ludwigslust-Parchim (VLP)“ im Abonnement erworben wurde. Die Erstattung erfolgt bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Antragstellung, frühestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach Abbuchung des jeweiligen Zahlungsbetrages im laufenden Abonnement. Endet dieses Abonnement, endet die Erstattung automatisch nach der Abbuchung und teilweisen Erstattung des letzten Zahlungsbetrages, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf. Kommt der Abonnent seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber HandyTicket Deutschland nicht nach, findet keine Auszahlung eines Erstattungsbetrages statt.
- (4) Die Erstattung ist bei der VLP gegen Vorlage eines durch die Schule ausgegebenen Schülerscheines mit Angabe des Namens, der Klassenstufe, des Schulstandorts und des Wohnorts bzw. eines vergleichbaren Berechtigungsnachweises einmalig online oder schriftlich zu beantragen. Ändern sich Name, Wohnort und Schulstandort, ist unverzüglich ein neuer Antrag zu stellen.

- (5) Entfallen die Anspruchsvoraussetzungen, ist dieses der VLP gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Gegebenenfalls sind ungerechtfertigt in Anspruch genommene Unterstützungen zurückzuzahlen. Im Übrigen gilt § 9 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Erhöhtes Beförderungsentgelt, Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren).
- (6) Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket sowie die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des jeweils genutzten Verkehrsunternehmens.
- (7) Die obenstehenden Regelungen treten am 01.01.2025 in Kraft und sind befristet bis zum 31.12.2025.